

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)

A. Zielsetzung

Die verbundenen Hausratversicherungen (VHV) und die verbundenen Gebäudeversicherungen (VGV) haben sich im Laufe der Zeit zu selbständigen Einheitsversicherungen entwickelt. Dies ist durch die zum 1. Januar 1974 in Kraft getretene Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) bestätigt worden. Seit diesem Zeitpunkt ist für diese Versicherungen keine Feuerschutzsteuer mehr zu entrichten.

Die Finanzierung eines leistungsfähigen Brandschutzes durch die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, die auch im Interesse der Versicherer und der Versicherungsnehmer liegt, macht es notwendig, das Feuerschutzsteuergesetz mit dem Ziel einer maßvollen Einnahmeerhöhung zu novellieren.

B. Lösung

Wiedereinbeziehung der verbundenen Hausratversicherungen und der verbundenen Gebäudeversicherungen in die Feuerschutzsteuer. Zugleich Beseitigung der unterschiedlichen Behandlung freiwillig abgeschlossener Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen (bisheriger Steuersatz 6 v. H.) und privaten Versicherungsunternehmen (bisheriger Steuersatz 4 v. H.) durch Festsetzung des Steuersatzes auf einheitlich 6 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkung

Mehreinnahmen von jährlich etwa 60 Millionen DM. Davon entfallen etwa 20 Millionen DM auf die Wiedereinbeziehung der verbundenen Hausratversicherungen und der verbundenen Gebäudeversicherungen in die Steuerpflicht und etwa 40 Millionen DM auf die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes für alle freiwillig abgeschlossenen Versicherungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) — 522 13 — Fe 7/78

Bonn, den 9. Oktober 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Feuerschutzgesetzes (FeuerschStG) mit der Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Feuerschutzsteuergesetzes (FeuerschStG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus den folgenden Versicherungen, wenn die versicherten Gegenstände sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden:

1. Feuerversicherungen,
2. Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Dies gilt unabhängig davon, ob das Versicherungsentgelt dem Versicherungsnehmer in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.

(2) Eine Versicherung im Sinne des Absatzes 1 wird auch begründet, wenn zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen vereinbart wird, solche Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung im Sinne des Absatzes 1 bilden können.

§ 2

Versicherungsentgelt

(1) Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, außerdem Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten). Zum Versicherungsentgelt gehört nicht, was zur Abgeltung einer Sonderleistung des Versicherers oder aus einem sonstigen in der Person des einzelnen Versicherungsnehmers liegenden Grund gezahlt wird (Beispiele: Kosten für die Ausstellung einer Ersatzurkunde, Mahnkosten).

(2) Wird auf die Prämie ein Gewinnanteil verrechnet und nur der Unterschied zwischen Prämie und Gewinnanteil an den Versicherer gezahlt, so ist dieser Unterschiedsbetrag Versicherungsentgelt. Das gleiche gilt, wenn eine Verrechnung zwischen Prämie und Gewinnanteil nicht möglich ist und die Gutschriftanzeige über den Gewinnanteil dem Versicherungsnehmer mit der Prämienrechnung vorgelegt wird.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

1. bei Feuerversicherungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) das Versicherungsentgelt,
2. bei Gebäudeversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 25 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts (Feueranteil) und
3. bei Hausratversicherungen, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (§ 1 Abs. 1 Nr. 2), ein Anteil von 20 vom Hundert des Gesamtbetrages des Versicherungsentgelts (Feueranteil).

(2) Die Steuer ist vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte (Absatz 1 Nr. 1) und der Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) zu berechnen, die im Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) vereinnahmt worden sind (Isteinnahmen). Wird das Versicherungsentgelt ganz oder zum Teil zurückgezahlt, weil das Versicherungsverhältnis vorzeitig beendet oder das Versicherungsentgelt herabgesetzt worden ist, so mindert sich die Bemessungsgrundlage in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 um die zurückgezahlten Versicherungsentgelte und
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 2 um die auf die Feueranteile (Absatz 1 Nr. 2 und 3) entfallenden zurückgezählten Entgelte.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den Isteinnahmen, sondern nach den im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelten (Absatz 1 Nr. 1) und Feueranteilen (Absatz 1 Nr. 2 und 3) (Solleinnahmen) berechnet wird. Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Versicherungsentgelte und Feueranteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum (§ 8 Abs. 2) abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat.

(4) Das der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Entgelt darf nicht um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte gekürzt werden.

(5) In ausländischer Währung ausgedrückte Beträge sind nach den für die Umsatzsteuer geltenden Vorschriften (§ 10 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes) umzurechnen.

§ 4

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt

1. bei öffentlich-rechtlichen Versicherern, wenn das Versicherungsverhältnis auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder eines Versicherungsmonopols entsteht 12 vom Hundert,
2. in den übrigen Fällen 6 vom Hundert.

(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der

Steuersatz statt 12 vom Hundert
11,429 vom Hundert und
statt 6 vom Hundert
5,714 vom Hundert.

§ 5

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Versicherer.

(2) Hat der Versicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seine Geschäftsleitung, seinen Sitz (Wohnsitz) noch eine Betriebsstätte, ist aber im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt, so ist dieser Steuerschuldner.

(3) Ist ein Bevollmächtigter (Absatz 2) nicht bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner.

§ 6

Rückversicherung

Nimmt der Versicherer Rückversicherung, so ist er berechtigt, das Versicherungsentgelt, das er an den Rückversicherer zu entrichten hat, um den der Steuer entsprechenden Hundertsatz zu kürzen. Dies gilt auch für den Rückversicherer, der seinerseits Rückversicherung nimmt.

§ 7

Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt entgegengenommen (§ 3 Abs. 2), angefordert (§ 3 Abs. 3) oder gezahlt (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 3) worden ist.

§ 8

Anmeldung, Fälligkeit

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraums (Absatz 2)

1. eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung), und

2. die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zu entrichten.

(2) Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 2 400 Deutsche Mark betragen, so ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.

(3) Gibt der Versicherer oder der Bevollmächtigte bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht ab, setzt das Finanzamt die Steuer fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums.

(4) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Die gleiche Pflicht hat auch der Vermittler mit Wohnsitz (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der den Abschluß einer solchen Versicherung vermittelt hat. Der Versicherungsnehmer hat spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Monats, in dem das Versicherungsentgelt gezahlt worden ist, eine Steueranmeldung abzugeben und die selbstberechnete Steuer zu entrichten.

§ 9

Aufzeichnungspflichten und Außenprüfung

(1) Der Versicherer (§ 5 Abs. 1) oder der Bevollmächtigte (§ 5 Abs. 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

(2) Bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, ist zur Ermittlung oder Aufklärung von Vorgängen, die nach diesem Gesetz der Steuer unterliegen, eine Außenprüfung (§§ 193 bis 203 der Abgabenordnung) auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dient, die als Versicherungsnehmer nach § 5 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

(3) Eine Außenprüfung ist auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 vereinbart haben.

§ 10

Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, sei-

nen Sitz (Wohnsitz) oder eine Betriebstätte — bei mehreren Betriebstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat.

(2) Im Falle des § 5 Abs. 2 ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung (seinen Sitz, Wohnsitz) hat.

(3) Ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 3), so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz (Geschäftsleitung, Sitz) hat. Dieses Finanzamt ist auch für die Entgegennahme der Anzeigen eines Vermittlers (§ 8 Abs. 4 Satz 2) zuständig.

(4) Hat der Versicherungsnehmer im Fall des § 5 Abs. 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder einen Wohnsitz (Geschäftsleitung, Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) belegen sind. Trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist örtlich zuständig das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des versicherten Gegenstands oder der versicherten Gegenstände befindet.

§ 11

Verteilung des Aufkommens

Ist der Wirkungskreis eines Versicherers auf ein Land begrenzt, so steht die von diesem Versicherer entrichtete Feuerschutzsteuer dem Land zu, in dessen Gebiet der Wirkungskreis des Versicherers fällt. Erstreckt sich der Wirkungskreis eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens über das Gebiet mehrerer Länder, so vereinbaren diese Länder insoweit unter sich die Verteilung des Aufkommens der Feuerschutzsteuer. Soweit sich der Wirkungskreis privater Versicherer über das Gebiet mehrerer Länder erstreckt, vereinbaren die Länder die Verteilung des Aufkommens.

§ 12

Mitteilungspflicht

(1) Die mit der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen betrauten Behörden teilen dem Finanzamt die zu ihrer Kenntnis gelangenden Versicherer mit.

(2) Die Registerbehörden (Vereins- und Genossenschaftsregister) haben Vereine und Genossenschaften, die sich mit dem Abschluß von Versicherungen befassen, nach der Eintragung in das Register dem Finanzamt mitzuteilen; das gilt auch dann, wenn die Vereine oder Genossenschaften ihre Leistungen als Unterstützungen ohne Rechtsanspruch bezeichnen.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die folgenden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft:

1. in Baden-Württemberg

a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113),

b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert

1. durch die Verordnung des Finanzministeriums über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 27. September 1950 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 299) und

2. durch die Verordnung Nr. 1086 der Landesregierung über die Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 25. April 1950 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 52);

2. in Bayern

a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 128 Nr. 53),

b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 129 Nr. 54);

3. in Berlin

a) Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 (GVBl. Sb. III 6110 — 4),

b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939 (GVBl. Sb. III 6110 — 4 — 1);

4. in Bremen

a) Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 (Sammlung des Bremischen Rechts [früheres Reichsrecht] — SaBremR — ReichsR — 61 — e — 1),

b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939 (SaBremR — ReichsR 61 — e — 2);

5. in Hamburg

a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113),

b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), geändert durch Anordnung der britischen Militärregierung mit Wirkung vom 1. Oktober 1944, veröffentlicht mit Verfügung der Leitstelle der Finanzverwaltung

- für die Britische Zone vom 11. Dezember 1946 — S 6565 — 1/St 4 — im Steuer- und Zollblatt für die Britische Zone 1946 Nr. 15 S. 113;
6. in Hessen
- a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern vom 31. Oktober 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil I [GVBl. I] S. 349),
 - b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116) in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts aus Reichsverkündungsblättern (GVBl. I S. 349);
7. in Niedersachsen
- a) Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 in der Fassung der Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband II S. 489,
 - b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB) vom 1. Februar 1939 in der Fassung der Bekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderblatt II — Seite 489;
8. in Nordrhein-Westfalen
- a) Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 (RGBl. S. 113/Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS NW S. 85),
 - b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStDB) (RGBl. I S. 116, geändert durch Anordnung der britischen Militärregierung — s. Verfügung der Finanzleitstelle vom 11. Dezember 1946 — StuZBl. 1946 S. 113 —/Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts — RGS NW S. 85);
9. in Rheinland-Pfalz
- a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113), bekanntgemacht in der „Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts“ — Gl. Nr. 611 — 1 unter der Überschrift „RGBl. I S. 113 in Verbindung mit lfd. Nr. 90 der Anlage zum Rechtsbereinigungsgesetz-Reichsrecht (Seite V ff.)“,
 - b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116), abgedruckt in der Sammlung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts (Gl. Nr. 611 — 1, — 1), geändert durch Verwaltungsanordnung vom 3. Januar 1952 — S 6553 A — III S. 6979/51 —;
10. im Saarland
- a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1059 vom 28. März 1977 (Amtsbl. S. 378) — (BS Saar Nr. 61 106 — 2),
 - b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 in der Fassung des Gesetzes Nr. 681 vom 3. Juli 1959 (Amtsbl. S. 1089) — (BS Saar Nr. 61 106 — 2 — 1);
11. Schleswig-Holstein
- a) Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Gl. Nr. 611 — 2),
 - b) Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116; Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Gl. Nr. 611 — 2 — 1), geändert durch Verfügung der Finanzleitstelle vom 11. Dezember 1946 (Steuer- und Zollblatt Seite 113).

Begründung**I. Allgemeines**

Durch ein Reichsgesetz waren die Länder vor 1939 ermächtigt, von privaten Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens, Abgaben zu erheben. Ab 1939 wurden diese Abgaben nach einheitlichen Grundsätzen nach dem Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) als Reichssteuer (Feuerschutzsteuer) erhoben. Nach Artikel 106 Abs. 2 GG stehen die Erträge aus der Feuerschutzsteuer den Ländern zu, die sie zum Teil selbst, überwiegend jedoch über die kommunalen Gebietskörperschaften zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes verwenden. Nach Änderung des Artikels 105 Abs. 2 GG durch das Finanzreformgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359) hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Feuerschutzsteuer. Die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG liegen insbesondere deswegen vor, weil sich der Geschäftsbereich der privaten Versicherungsunternehmen zumeist über mehrere Bundesländer oder auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Der Bundesgesetzgeber hat bisher von seinem Gesetzgebungsrecht auf diesem Steuerrechtsgebiet keinen Gebrauch gemacht.

Das Feuerschutzsteueraufkommen, das schon zuvor zur Finanzierung der Länderausgaben für das Feuerlöschwesen nicht ausreichte (Gutachten der Steuerreformkommission 1971 Abschnitt IX Tz. 100), ist seit 1975 so stark zurückgegangen, daß die Finanzierung eines wirksamen Brandschutzes durch die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften gefährdet ist. Die Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes ist daher dringend geboten.

Der Rückgang des Aufkommens ist zwar zu einem gewissen Teil auf eine durch zunehmenden Wettbewerbsdruck verursachte Minderung der Versicherungsentgelte, insbesondere in der Industrieversicherung, zurückzuführen. Im wesentlichen ist er aber eine Folge davon, daß sich die verbundenen Hausratversicherungen (VHV) und die verbundenen Gebäudeversicherungen (VGV) im Laufe der Zeit zu selbständigen Einheitsversicherungen entwickelt haben. Dies ist durch die zum 1. Januar 1974 in Kraft getretene Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209) bestätigt worden. Danach mußten die VHV und die VGV als selbständige Versicherungen angesehen werden, so daß sie nicht mehr anteilmäßig — mit 40 bzw. 50 v. H. des Versicherungsentgelts entsprechend § 4 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz — der Feuerschutzsteuer unterworfen werden können. Dies ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil ein wesentlicher Teil der Aufwendungen für den Brandschutz auf die durch diese Versicherungen abge-

deckten Risiken entfällt und damit mittelbar den Versicherern zugute kommt.

Der Gesetzentwurf unterwirft daher die VHV und die VGV wieder der Feuerschutzsteuer.

Soweit neben der VHV und der VGV noch andere Versicherungen das Feuerrisiko mitversichern, konnten diese aus verwaltungsökonomischen Gründen unberücksichtigt bleiben, weil ihr Feuerversicherungsanteil auf Dauer gering ist und teilweise nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten ermittelt werden kann. Bei ihnen ist die Feuerschutzsteuer unter Wettbewerbsgesichtspunkten sowie betragsmäßig unerheblich.

Daneben ist aus verfassungs- und wettbewerbsrechtlichen Gründen in Anlehnung an die Vorschläge der Steuerreformkommission vorgesehen, die bisherige unterschiedliche steuerliche Behandlung freiwillig abgeschlossener Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen und bei privaten Versicherungsunternehmen durch Festsetzung eines einheitlichen Steuersatzes von 6 v. H. zu beseitigen.

Die bisher in den Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 enthaltenen Vorschriften sind in Anpassung an die Vorschriften der neuen Abgabenordnung und an das Versicherungssteuerrecht überarbeitet und im Hinblick auf Artikel 80 GG in das Gesetz übernommen worden.

Es wird damit gerechnet, daß die vorgeschlagenen sachlichen Änderungen in ihrer Gesamtheit nicht nur den erheblichen Rückgang des Steueraufkommens wieder ausgleichen, sondern darüber hinaus zu einem Mehraufkommen führen werden, mit dem die Lücke zwischen den ständig steigenden Ausgaben der Länder für das Feuerlöschwesen und den dahinter zurückbleibenden Einnahmen zur Finanzierung dieser Ausgaben wenigstens zu einem Teil geschlossen werden kann.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen**Zu § 1**

Nach Absatz 1 unterliegt der Feuerschutzsteuer die Entgegennahme der Versicherungsentgelte nicht nur aus reinen Feuerversicherungen, sondern bei Versicherungen von Gebäuden und Hausrat auch dann, wenn das Versicherungsentgelt nur teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (VGV und VHV).

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Versicherungsentgelt dem Versicherungsnehmer in einem Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen in Rechnung gestellt wird.

Die Steuer wird erhoben, wenn der versicherte Gegenstand sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Es kommt deshalb nicht darauf an, wo der Versicherer und der Versicherungsnehmer ihren Wohnsitz (Sitz) haben.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung.

Zu § 2

Die Vorschrift ist bis auf die Anfügung eines Satzes 2 in Absatz 2 unverändert geblieben. Die Ergänzung dient der Anpassung an das Versicherungssteuergesetz.

Zu § 3

Diese Vorschrift faßt die bisher im Gesetz und in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften zur Bemessungsgrundlage zusammen. Diese wird für die reinen Feuerversicherungen in Absatz 1 Nr. 1, für die anderen Versicherungen in Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 festgelegt. Aus Gründen der Praktikabilität ist bei letzteren der auf das Feuerrisiko entfallende Anteil am Versicherungsentgelt (Feueranteil) in einem Pauschalsatz festgesetzt worden. Dabei sind bei der VGV und bei der VHV solche pauschalierten Feueranteile gewählt worden, die nach den internen Hochrechnungen des Verbandes der Sachversicherer den durchschnittlichen Sätzen der marktüblichen auf das Feuerrisiko entfallenden Prämienanteile für die Jahre 1975 und 1976 entsprechen. Durch eine solche Typisierung wird vermieden, daß die konkurrierenden Mitbewerber in eine empfindlich ungünstigere Wettbewerbslage geraten.

Absatz 2 sieht grundsätzlich die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten — Isteinnahmen — vor. Die Steuer wird von der Gesamtsumme der in jedem Anmeldezeitraum vereinnahmten Versicherungsentgelte und vereinnahmten Feueranteile berechnet. An die Stelle der Erstattungsregelung in § 7 des bisherigen Feuerschutzsteuergesetzes und der Durchführungsbestimmungen dazu (ebenfalls § 7) tritt mit Satz 2 des Absatzes 2 eine Vorschrift, nach der sich bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder bei Herabsetzung des Versicherungsentgelts die Bemessungsgrundlage um die zurückgewährten Versicherungsentgelte bzw. um die auf diese entfallenden Feueranteile mindert.

Nach Absatz 3 kann das Finanzamt jedoch auf Antrag des Steuerschuldners eine Besteuerung nach den Solleinnahmen zulassen.

Absatz 4 regelt die Bemessungsgrundlage bei einer Rückversicherung. Diese ist keine Feuerversicherung. Deshalb unterliegen die aus Rückversicherungen vereinnahmten Entgelte nicht der Steuer. Andererseits unterliegen die aus Feuerversicherung vereinnahmten Entgelte auch dann der Steuer, wenn der Versicherer Rückversicherung genommen hat. Er darf den Gesamtbetrag daher nicht um die für Rückversicherungen gezahlten Versicherungsentgelte kürzen. Dies stellt Absatz 4 klar.

Absatz 5 bestimmt, wie in ausländischer Währung ausgedrückte Beträge auf Deutsche Mark umzurechnen sind. Hier bot sich eine Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus dem Umsatzsteuergesetz an, da die amtlichen Kurse laufend öffentlich bekanntgegeben werden.

Zu § 4

Die bisherige Regelung sah drei unterschiedliche Steuersätze vor, und zwar

für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen,

bei denen das Versicherungsverhältnis auf Grund einer gesetzlichen Pflicht oder eines Versicherungsmonopols entsteht 12 v. H.,

in den übrigen Fällen 6 v. H.,

bei privaten Versicherungsunternehmen 4. v. H.

Hieran wird in Absatz 1 insoweit festgehalten, als beim Steuersatz weiterhin differenziert werden soll zwischen Pflicht- und Monopolversicherungen einerseits und sonstigen Versicherungen, die dem allgemeinen Wettbewerb unterliegen, andererseits. Diese Differenzierung ist deshalb gerechtfertigt, weil die Pflicht- und Monopolversicherer eine bevorzugte Wettbewerbsstellung genießen. Dagegen besteht kein Anlaß mehr, Versicherungsentgelte für freiwillig abgeschlossene Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen Versicherern ohne Monopolstellung und bei privaten Versicherern unterschiedlich zu besteuern. Der Gesetzentwurf legt deshalb insoweit einen einheitlichen Steuersatz von 6 v. H. fest. Damit folgt der Entwurf auch der Empfehlung der Steuerreformkommission in ihrem Gutachten 1971 (Abschnitt IX Tz. 100), die sogar eine Anhebung des Steuersatzes auf 8 v. H. vorgeschlagen hat.

Absatz 2 übernimmt die bisher in § 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz enthaltene Regelung in ihrer geltenden Fassung und paßt sie an die Änderung des Steuersatzes in Absatz 1 an.

Zu § 5

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 5 des Feuerschutzsteuergesetzes.

Nach Absatz 1 ist grundsätzlich Steuerschuldner der Versicherer, gleichgültig, ob es sich um einen inländischen oder um einen ausländischen Versicherer mit Betriebsstätte im Inland handelt.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß der ausländische Versicherer, der im Inland weder einen Wohnsitz noch eine Betriebsstätte hat, keine Wettbewerbsvorteile gegenüber dem inländischen Versicherer hat. In der Regel haben ausländische Versicherer im Geltungsbereich des Gesetzes einen Bevollmächtigten, der die Versicherungsentgelte entgegennimmt. Insoweit tritt dieser an die Stelle des im Ausland ansässigen Versicherers.

Absatz 3 ist neu eingefügt. In den Fällen, in denen der ausländische Versicherer keine Betriebsstätte in der Bundesrepublik hat oder keinen Bevollmächtigten im Geltungsbereich des Gesetzes bestellt hat, muß ausgeschlossen bleiben, daß dieser Versicherer gegenüber dem inländischen Versicherer seinen Wettbewerbsvorteil behält. Aus Gründen der einfachen Handhabung des Gesetzes soll daher in diesen Fällen der Versicherungsnehmer unmittelbar Steuerschuldner werden. Zahlt dieser dann unmittelbar die Feuerschutzsteuer an das Finanzamt, ist er insofern wieder gleichgestellt mit einem Versicherungsnehmer, bei dem ein Versicherer die Versicherungsprämie um die von ihm zu zahlende Feuerschutzsteuer erhöht hat.

Zu § 6

Die Regelung entspricht der des bisherigen § 5 Abs. 3 des Feuerschutzsteuergesetzes.

Zu § 7

Diese Vorschrift legt den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer fest. Derartige Vorschriften finden sich auch in den meisten anderen Einzelsteuergesetzen. Soweit sie vor dem Inkrafttreten der neuen Abgabenordnung in den einzelnen Steuergesetzen noch nicht vorhanden waren, wurden sie durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) eingeführt (z. B. bei der Einkommensteuer durch Artikel 9 Nr. 12 und bei der Gewerbesteuer durch Artikel 12 Nr. 5).

Zu § 8

§ 8 regelt das Erhebungsverfahren der Feuerschutzsteuer. Das Verfahren lehnt sich an das Lohnsteuer-Anmeldeverfahren sowie an das Umsatzsteuer-Voranmeldeverfahren an. Auch bei diesen Steuern ist die vierteljährliche Entrichtung nur für die Fälle vorgesehen, in denen die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2 400 DM betragen hat.

Absatz 4 enthält die Regelung des Erhebungsverfahrens für die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer Steuerschuldner ist (§ 5 Abs. 3). Die Art der Erhebung entspricht hier dem Verfahren der Entrichtung der Versicherungssteuer durch den Versicherungsnehmer. Die Regelung ist weitgehend § 11 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung entnommen.

Zu § 9

Die besondere Aufzeichnungspflicht des Absatzes 1 für die steuerpflichtigen Vorgänge ist erforderlich, weil die Vorschriften der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Externe RechVUVO) vom 11. Juli 1973 (BGBl. I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom

16. August 1976 (BGBl. I S. 2388) und der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne RechVUVO) vom 17. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 1977 (BGBl. I S. 1322), nicht ausreichen, um die gesetzliche Verpflichtung aller Steuerschuldner, insbesondere der Bevollmächtigten nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufzeichnung aller zur Feststellung und Berechnung der Steuer relevanten Vorgänge zu gewährleisten.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen § 10 des Versicherungssteuergesetzes, der durch Artikel 18 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) neu gestaltet worden ist. Nach dieser Vorschrift sind Außenprüfungen bei Personen und Personenvereinigungen, die Versicherungen vermitteln oder ermächtigt sind, für einen Versicherer Zahlungen entgegenzunehmen, auch insoweit zulässig, als sie der Feststellung der steuerlichen Verhältnisse anderer Personen dienen, die als Versicherungsnehmer nach § 5 Abs. 3 zur Entrichtung der Steuer verpflichtet sind.

Nach Absatz 3 ist eine Außenprüfung auch bei Personen und Personenvereinigungen zulässig, die eine Versicherung im Sinne des § 1 Abs. 2 vereinbart haben.

Zu § 10

Absatz 1 enthält die für die Mehrzahl aller Feuerschutzsteuerfälle maßgebliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit. Hiernach ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz (Wohnsitz) oder eine Betriebsstätte — bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste — hat.

Nach Absatz 2 dieser Vorschrift ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Die Zuständigkeit in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer Steuerschuldner ist (§ 5 Abs. 3), ergibt sich aus § 10 Abs. 3, wonach das Finanzamt örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat.

Absatz 4 regelt die Zuständigkeit für die Fälle, in denen der Versicherungsnehmer Steuerschuldner ist und weder einen Wohnsitz (Geschäftsleitung, Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes hat. Hier ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die versicherten Gegenstände (§ 1 Abs. 1 Satz 1) belegen sind. Diese Regelung entspricht derjenigen in § 20 Abs. 3 der Abgabenordnung.

Die Vorschrift des § 10 entspricht im wesentlichen den Regelungen des § 1 Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung bei der Versicherungssteuer.

Zwar war es aus systematischen Gründen erforderlich, eine gegenüber der Versicherungsteuer selbständige Zuständigkeitsregelung zu treffen. Es bleibt danach aber gewährleistet, daß die Feuerschutzsteuer wie bisher in der Regel von dem Finanzamt verwaltet wird, das für die Besteuerung nach dem Versicherungsteuergesetz zuständig ist. Feuerschutzsteuer und Versicherungsteuer werden also auch zukünftig gemeinsam bearbeitet.

Zu § 11

§ 11 schafft die Rechtsgrundlage für die bisher durch Vereinbarungen der Länder vorgenommene Verteilung des Feuerschutzsteueraufkommens.

Dabei gehen die Länder davon aus, daß auch weiterhin die Verteilung an die Belegenheit der versicherten Objekte anknüpft.

Zu § 12

Durch diese Vorschrift wird zur vollständigen Erfassung aller Versicherungsunternehmen durch die Finanzämter den Aufsichtsbehörden und den Registerbehörden eine Mitteilungspflicht auferlegt. Sie entspricht derjenigen des § 3 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung.

Zu § 13

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und bestimmt gleichzeitig, daß das bisherige Feuerschutzsteuerrecht zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates insoweit zu, als das veraltete, als Landesrecht fortgeltende Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 durch ein Feuerschutzsteuergesetz des Bundes ersetzt werden soll. Sie geht bei dieser Zustimmung davon aus, daß die bisherige Zweckbindung der Feuerschutzsteuer zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes, die in ein Bundesgesetz nicht übernommen werden kann, durch Landesgesetze gesichert wird.

Bei allem Verständnis für die Belange des Brandschutzes vermag die Bundesregierung aber nicht anzuerkennen, daß die vom Bundesrat vorgeschlagenen Steuererhöhungen in der Höhe zwingend geboten sind.

Deshalb begegnet die Anhebung des für private Versicherungsunternehmen geltenden Steuersatzes von 4 v. H. auf 6 v. H. Bedenken. Dem Bundesrat ist zwar darin zuzustimmen, daß die nach geltendem Recht ungleiche Behandlung der freiwillig abgeschlossenen Versicherungen bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen (Steuersatz 6 v. H.) und bei privaten Versicherungsunternehmen (Steuersatz 4 v. H.) beseitigt werden sollte. Das sollte durch die Festsetzung eines einheitlichen Steuersatzes von 5 v. H. geschehen, was nach grober Schätzung zu Mehreinnahmen von jährlich etwa 15 Millionen DM führen würde.